



Das Landesgericht für Strafsachen Wien fasst in der Strafsache des Privatanklägers Dr. Florian KLENK, c/o Falter Zeitschriften GmbH, Marc Aurel Straße 9, 1010 Wien, vertreten durch Mag. Klaus KEIDER, Rechtsanwalt, Schellinggasse 3/3, 1010 Wien, gegen den Angeklagten Michael JEANNEE, c/o Muthgasse 2, 1190 Wien, weiters die Erstantragsgegnerin KRONE-Verlag GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, und die Zweitantragsgegnerin Krone Multimedia GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, sämtliche vertreten durch die KORN Rechtsanwälte OG, Argentinierstraße 20/1/3, 1040 Wien, wegen §§ 111, 115 StGB sowie medienrechtlichen Anträgen gemäß § 6 Mediengesetz nachstehenden

BESCHLUSS

I./ Der Antrag des Privatanklägers Dr. Florian KLENK, der Erstantragsgegnerin KRONE-Verlag GmbH & Co KG als Medieninhaberin des periodischen Druckwerkes KRONEN ZEITUNG bezüglich der Veröffentlichung vom 11.09.19, Seite 2, und vom 12.09.19, Seite 24, aus der Rubrik „Post von Jeannée“ und beginnend mit „Herr Klenk, Herr Florian Klenk [...]“ gemäß § 37 Abs 1 Mediengesetz die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das anhängige Verfahren aufgetragen, wird abgewiesen.

II./ Der Antrag des Privatanklägers Dr. Florian KLENK, der Zweitantragsgegnerin Krone Multimedia GmbH & Co KG, Muthgasse 2, 1190 Wien als Medieninhaberin der E-Paper-Ausgaben der KRONEN ZEITUNG bezüglich der als E-Paper-Version inhaltsgleich zum Print-Medium KRONEN ZEITUNG veröffentlichten Veröffentlichung vom 11.09.19, Seite 2, und vom 12.09.19, Seite 24, aus der Rubrik „Post von Jeannée“ und beginnend mit „Herr Klenk, Herr Florian Klenk[...]“ gemäß § 37 Abs 1 Mediengesetz die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das anhängige Verfahren aufgetragen, wird abgewiesen.

Begründung: Mit Schriftsatz vom 12.09.19 (ON2) brachte der Privatankläger Privatanklage wegen §§ 111 und 115 StGB gegen Michael JEANNEE ein und begehrte unter einem (gemäß

§ 8 Mediengesetz) den Zuspruch einer Entschädigung nach § 6 MedienG, Ausspruch der Urteilsveröffentlichung und Einziehung/Löschung der inkriminierten Medieninhalte sowie die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren wegen Verbreitung der im Spruch ersichtlichen Veröffentlichung hinsichtlich Erst- und Zweitantragsgegnerin als Medieninhaberinnen.

Gemäß § 37 Abs 1 Mediengesetz hat das Gericht auf Antrag des Anklägers mit die Beschluss die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist. Die Veröffentlichung kann auch eine Sachverhaltsdarstellung umfassen, soweit diese zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Wiewohl die Einholung von Stellungnahmen nicht vorgesehen ist, steht der Berücksichtigung von in der bereits eingelangten Äußerung enthaltenen Angaben nichts entgegen. Die Formulierung der Mitteilung ist dem Gericht vorbehalten, deren Veröffentlichung hat gemäß § 13 und unter Sanktion des § 20 Mediengesetz zu erfolgen.

Die Medieninhaberschaft der Erstantragsgegnerin ist durch das Vorbringen belegt und durch die eingelangte gemeinsame Äußerung des Angeklagten und der Antragsgegnerinnen zugestanden.

Die Medieninhaberschaft der Zweitantragsgegnerin ist jedoch in Hinblick auf die eingelangte Äußerung nicht anzunehmen, da, wie dort ausgeführt, die Erstantragsgegnerin auch Medieninhaberin der (mit dem Print-Medium identen) E-Paper-Ausgaben der KRONEN ZEITUNG ist. Da sohin die Medieninhaberschaft der Zweitantragsgegnerin nicht besteht, ist der (auch) gegen die Zweitantragsgegnerin gerichtete Antrag auf Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung abzuweisen. Eine – aus den obigen Erwägungen naheliegende – Zurückweisung und Einstellung des Verfahrens gegen die Zweitantragsgegnerin hat einer gesonderten Beschlussfassung vorzubehalten bleiben.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung ergibt sich aus dem Vorbringen und wird in der Äußerung zugestanden und konkretisiert. Verfolgungshindernisse liegen keine vor. Ausschlussgründe werden keine zugestanden, es sind auch keine Ausschlussgründe gerichtsnotorisch.

Die inkriminierte Veröffentlichung lautet im Fließtext der Kolumne „Post von Jeannée“ wie folgt:

Herr Klenk, Herr Florian Klenk: Ich beginne mit Herrn Pilz, Herrn Peter Pilz.

Ein Politiker auf dem absteigenden Ast.

Ein Getriebener.

Ein von einem TV-Kanal zum anderen hetzender Verzweifelter.

Ein sich und seine Liste maßlos überschätzender Möchtegern-Star.

Ein Selbstverliebter.

Ein gefährlicher Diffamierer.

Ein ruhigstimmiger Verbreiter von Halbwahrheiten, Dreistigkeiten, Unwahrheiten.

Ein Meister zwielichtiger Tricks.

Ein Schmutzkübel- und Anpaterchef.

Ein skrupelloser Intrigant.

Ein unermüdlicher Wiederkäuer von „Nachrichten“ und „Recherchen“, die er in den Raum stellt und genau weiß: So absurd sie auch sein mögen – irgendwas wird schon hängenbleiben.

Eine Figur, die trotz ihrer Bedeutungslosigkeit diesen Wahlkampf prägt.

Eine verderbte Figur.

Und nun zu Ihnen, Herr KLENK, Herr Florian KLENK, der Sie der Chefredakteur des Bolschewikenblattls „Falter“ sind:

Der einzige Unterschied zwischen Ihnen beiden ist die Tatsache, dass gegen Sie nie wegen sexueller Belästigung ermittelt worden ist.

Ich gratuliere.

Aber sonst passt zwischen Sie beide kein Löschblatt.

Sie sind der Pilz unter den Journalisten.

Ein Getriebener, ein Selbstverliebter, ein Diffamierer, ein Möchtegern-Star usw.

Siehe oben.

Der Angeklagte als Autor der inkriminierten Veröffentlichung ist den Lesern der Kronen-Zeitung ohne Weiteres bekannt. Insbesondere die Kolumne „Post von Jeannée“ ist dem Leser dafür bekannt, dass der Autor zu gesellschafts-/politischen Fragen seine deutlich positionierte, scharfe und zeitweise auch verletzende Meinung veröffentlicht.

Die Leserschaft der belangten Medien ohne besondere Vorbildung, jedoch mit Interesse an aktuellen Geschehnissen insbesondere politischer und gesellschaftlicher Natur, versteht die inkriminierte Veröffentlichung aufgrund ihrer Kürze und der einfachen Struktur ohne grammatikalische Schwierigkeiten derart, dass im Artikel zunächst der allgemein bekannte Politiker Peter PILZ mit den im Text ersichtlichen Zuschreibungen bedacht wird; dieser sei ein „Verzweifelter“, ein „Selbstverliebter“, ein „Getriebener“, ein „Möchtegern-Star“, weiters ein

„gefährlicher Diffamierer“, „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“, „skrupelloser Intrigant“, „Verbreiter von Halb- und Unwahrheiten“, und weiters eine „verderbte“, im nunmehrigen Wahlkampf bedeutungslose Figur.

Der Leser versteht ob der eindeutigen Formulierung, dass diese Zuschreibungen nicht nur auf Peter PILZ, sondern ebenso auf den Privatankläger übertragbar seien und dort ebenso ihre Richtigkeit hätten, indem der Privatankläger als „Getriebener“, „Selbstverliebter“, „Diffamierer“ und „Möchtegern-Star“ bezeichnet wird, im Übrigen wird mit „usw“ (für allgemein bekannt: „und so weiter“) auf die Zuschreibungen weiter oben zielend auf Peter PILZ verwiesen. Für den Leser ist daher klar, dass die Zuschreibungen an PILZ ohne Weiteres auch auf Dr. KLENK zutreffen („Sie sind der Pilz unter den Redakteuren“). Andere, im Fließtext (zunächst Peter PILZ zugeschriebene Eigenschaften („Ein von einem TV-Kanal zum anderen hetzender Verzweifelter. Ein sich und seine Liste maßlos überschätzender Möchtegern-Star. Ein unermüdlicher Wiederkäufer von „Nachrichten“ und „Recherchen“, die er in den Raum stellt und genau weiß: So absurd sie auch sein mögen – irgendwas wird schon hängenbleiben. Eine Figur, die trotz ihrer Bedeutungslosigkeit diesen Wahlkampf prägt“, aber auch die Formulierung „Ein Schmutzkübel- und Anpatzerchef“) sind nach ihrem Wortlaut auf die politische Führungs-Funktion – und damit verbunden: die mediale Präsenz – des Peter PILZ gerichtet und nicht ohne Weiteres auf den Privatankläger übertragbar, sodass der Pauschalverweis „usw“ für den Leser deutlich genug erkennbar ausdrückt, dass die Bewertung des Verhaltens des Peter PILZ nicht eins zu eins, jedoch im Großen und Ganzen auf Dr. KLENK übertragbar sei. Auch diese auf Dr. KLENK nicht ohne Weiters passenden Bewertungen vermag der Leser dahingehend einzuordnen, dass die dem Peter PILZ (wenn auch in Zusammenhang mit seiner politischen Führungsposition) zugeschriebenen Attribute im Großen und Ganzen auch auf Dr. KLENK passen; einen unüberbrückbaren logischen Widerspruch (und damit die Unmöglichkeit der Ummünzung der Bezeichnung auf Dr. KLENK) erkennt der Leser nicht.

Dem Leser erschließen sich die Zuschreibungen im größten Teil ohne Weiteres als (Be-)Wertungen des (hier allein relevant:) Dr. KLENK durch den angeklagten Verfasser dieser Zeilen, was sich lebensnah und unschwer aus den konkreten Bezeichnungen herleiten lässt. So versteht der Leser ohne Weiteres, dass es der Angeklagte als Verfasser des Artikels ist, der (zunächst Peter PILZ, dann) Dr. KLENK als „Verzweifelten“, als „Selbstverliebten“, „Getriebenen“, und „Möchtegern-Star“ bewertet. Der Leser versteht, dass es sich dabei nicht um Tatsachenbehauptungen bezüglich Dr. KLENK handelt, sondern um kritische Werturteile als Ausdruck der Bewertung durch den Angeklagten. Aber auch die Begriffe, die zunächst tendenziell als Tatsachenbehauptungen erscheinen mögen, jedenfalls nämlich die Bezeichnungen als (allen voran:) „Diffamierer“, weiters „Schmutzkübel- und Anpatzerchef“,

„Intrigant“ versteht der Leser als kritische Werturteile, schon deshalb, da der Leser ohne Weiteres die allgemein bekannte Kolumne des Michael JEANNEE als Ausdruck der persönlichen Meinung des Autors bezüglich der von ihm adressierten Personen erkennt, kurz, der Leser weiß, dass JEANNEE regelmäßig Vorkommnisse bzw die darin involvierten Personen (regelmäßig auch scharf) bewertet. Der Leser versteht daher, dass JEANNEE regelmäßig und auch gegenständlich eine – scharfe, emotionale – Bewertung und Ausdruck von (Miß-/) Achtung der bedachten Person gegenüber, vornimmt. Die Qualifikation als Werturteil widerspricht auch nicht der Privatanklage selbst, da die inkriminierten Behauptungen dort unter die Straftatbestände des § 111 (üble Nachrede) ebenso wie unter § 115 StGB (Beschimpfung bzw Beleidigung) subsummiert¹.

Insbesondere bezüglich kritischer Werturteile ist zu prüfen, ob diese auf einen Sachverhalt fußen. Ehrverletzende Aussagen, die ausschließlich aus einem von jedem Sachverhaltssubstrat losgelösten (Un-)Werturteil bestehen, bleiben als übel Nachrede strafbar. Grundsätzlich ist die Grundlage einer Bewertung aus der Veröffentlichung zu ersehen, sodass der Leser in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden und damit der Bewertung in der Veröffentlichung zu folgen oder eben nicht. Sind allerdings bestimmte Tatsachen der Öffentlichkeit bereits bekannt, kann ein darauf bezogenes Unwerturteil auch ohne Nennung dieser Tatsachen zulässig sein².

Gegenständlich ist zu konstatieren, dass Umstände, die dem Leser ermöglichten, aufgrund von Sachverhalten die Bewertung des Dr. KLENK durch Michael JEANNEE nachzuvollziehen bzw sich einen eigenen Eindruck zu machen, im Artikel nicht ersichtlich sind, auch die Privatanklage selbst nimmt keinen Versuch einer Einbettung der inkriminierten Äußerung in allfällige Geschehnisse vor. Die seitens der Antragsgegnerinnen eingelangte Äußerung jedoch verweist nachdrücklich auf den Hintergrund, vor welchem gegenständliche Formulierungen zu sehen seien, dieser Hintergrund ist auch dem Konsumenten der inkriminierten Medien allgemein bekannt.

Aus der vorliegenden Äußerung in Zusammenschau mit dem Datum der inkriminierten Veröffentlichung wird offenbar, dass letztere in Zusammenhang mit Geschehnissen erfolgte, nämlich der Berichterstattung des „Falter“ über Ungereimtheiten bei angeblich doppelter Buchhaltung der ÖVP zum Zweck der Umgehung der Wahlkampfkostenbeschränkung, wobei auch (angeblich) interne Dokumente der ÖVP veröffentlicht worden seien, was wiederum von der ÖVP bestritten wurde, wobei im Zusammenhang mit der Causa auch der Rechtsweg

1 Zur Auseinandersetzung mit der Differenzierung, insbesondere auch der Frage, ob Werturteile allenfalls nicht § 111 StGB, sondern nur § 115 StGB zu unterstellen seien, vgl *Berka, Heindl, Höhne, Koukal*: Mediengesetz, 4. Auflage, § 6, Rz 13b und 14a.

2 Dazu *Berka, Heindl, Höhne, Koukal*: Mediengesetz, 4. Auflage, § 6, Rz 13b

beschritten wurde. Thematisiert wurden inhaltliche Richtigkeit der Vorwürfe, Verwertbarkeit von allenfalls aus einem Hackerangriff gewonnenen Informationen sowie die Veröffentlichung kurz vor der Nationalratswahl. Sowohl die Berichterstattung des Falter als auch die medial umfassend aufgegriffene Problematik und die diesbezügliche Berichterstattung innerhalb von wenigen Tagen bis zwei Wochen vor der inkriminierten Kolumne, war zum damaligen Zeitpunkt den Medienkonsumenten der inkriminierten Kolumne, bekannt und zumindest in Grundzügen vertraut.

Aufgrund dieser allgemeinen Bekanntheit der dem inkriminierten Artikel zweifellos zugrundeliegenden Berichterstattung über die Wahlkampfkostenaffaire (durch die Zeitschrift „Falter“), der medial wie nicht-medial breit geführten Diskussion darüber und des auch in den Beilagen der Antragsgegnerinnen belegten öffentlichen In-Erscheinung-Tretens des Privatanklägers³ ist gegenständlich jedenfalls davon auszugehen, dass sich die Leserschaft der Antragsgegnerinnen vollkommen im Klaren darüber ist, dass die Äußerungen in der Kolumne „Post von Jeannée“ kritische Werturteile bezüglich Dr. KLENK (als Chefredakteur des „Falter“, der ein „Bolschewikenblatt“ sei, wie in der inkriminierten Kolumne auch ausdrücklich so bezeichnet) in Zusammenhang mit der Berichterstattung des „Falter“ in der Wahlkampfkostenaffaire der ÖVP, dies kurz vor der Nationalratswahl, mit der Fähigkeit, das Wahlergebnis zu beeinflussen, sind. In Kürze, der Leser ist sich vollkommen im Klaren darüber, dass die (in der Kolumne nicht konkret genannte, jedoch zeitnah und allgemein) bekannte Diskussion über die Wahlkampfkostenaffaire der ÖVP das Tatsachensubstrat zur gegenständlichen (Be-) Wertung des Dr. KLENK durch JEANNEE darstellt. Die allgemeine Bekanntheit der Berichterstattung des „Falter“ über die Wahlkampfkostenaffaire der ÖVP und die öffentliche Diskussion darüber machen es daher – ob der Bekanntheit dieser Umstände – nicht erforderlich, dass die Grundlage der (Be-) Wertung des Dr. KLENK aus der Kolumne selbst ersichtlich wäre.

Bei Einordnung der Äußerungen als kritische Werturteile bei gegebenem Tatsachensubstrat ist zu erörtern, ob diese exzessiv sind oder nicht.

Beim Privatankläger handelt es sich auch nach dem Leserverständnis um eine „public figure“, nämlich eine Person, die als bekannte, in der Öffentlichkeit (gegenständlich insbesondere bezüglich gesellschafts- und politischer Fragen bekannterweise häufig) auftretende Person agiert.

Die Bezeichnungen „Getriebener“, „Selbstverliebter“, „Möchtegern-Star“, weiters etwa die Formulierung: „Eine verderbte Figur“ erweisen sich als Bewertungen, die sich weder als tatbestandsmäßig im Sinne einer üblen Nachrede (§ 111 StGB), noch im Sinne einer Beleidigung (§ 115 StGB) erweisen, jedenfalls aber auch vor dem Hintergrund der öffentlichen

³ Vgl dazu die Beilagen zur Äußerung der Antragsgegnerinnen

Wahrnehmbarkeit des Privatanklägers als nicht überzogene Wertungen anzusehen wären. Aber auch die Bezeichnungen als „ruhigstimmiger Verbreiter von Halbwahrheiten, Dreistigkeiten, Unwahrheiten“ und „ein Meister zwielichtiger Tricks“ und „skrupelloser Intrigant“ und ebenso (noch) die Bezeichnung als „Denunziant⁴“ erweisen sich vor dem oben genannten Hintergrund der Berichterstattung des Falter über die Wahlkampfkostenaffaire und der folgenden medialen Diskussion, worin die Berichterstattung unter anderem auch als (teilweise) unwahr und zum Zweck der Beeinflussung des Wählerverhaltens gesehen wurde und dies dem Medienkonsumenten auch bekannt war – als kritische Werturteile des Angeklagten, welche jedoch, insbesondere in Ansehung des Privatanklägers als public figure, noch keinen Wertungsexzess darstellen.

In Hinblick darauf ist derzeit nicht anzunehmen, dass der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdeliktes erfüllt ist, und daher der Antrag auf Veröffentlichung einer Mitteilung über das Verfahrens abzuweisen.

Landesgericht für Strafsachen, Abteilung 092 Hv
Wien, 27. Oktober 2019
Mag. Handsur, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG

4 Das Wort „Denunziant“ wird vom Leser so verstanden, dass der Denunzierte wegen von ihm (tatsächlich oder vorgeblich) gesetzter Taten, die mit geltendem Recht nicht übereinstimmen, vom Denunzianten an die zur weiteren Verfolgung zuständigen Stellen verraten wird. Der Leser versteht den Begriff des „Denunzianten“ regelmäßig und auch hier so, dass der „Denunziant“ die moralisch verwerfliche Person ist, wogegen der Denunzierte üblicherweise aus hehren Motiven heraus (tatsächlich oder vorgeblich) gehandelt hätte. Der Denunziant ist daher jemand, der (zur Stütze eines fragwürdigen Systems oder im Eigeninteresse) Menschen, die in diesem System aus hehren Motiven, jedoch gegen die Regeln des Systems handeln, verrät.

Der Leser versteht daher mit dem oben genannten und beim Leser zur Zeit der Veröffentlichung vorhandenen Vorwissen, dass der Angeklagte dem Privatankläger unterstellt, ob seiner Berichterstattung über angebliche Verfehlungen der (Spenden-) Finanzgebarung der ÖVP zeitnah vor der Wahl, vorsätzlich mit einem (wahren oder unwahren) Sachverhalt aufzufahren, dass bei lebensnaher Betrachtung geeignet ist, das Wahlergebnis der ÖVP zu schmälern. Dieses zeitnah vor der Wahl erfolgte „Platzen lassen“ eines (vorgeblichen oder tatsächlichen) Verstoßes der ÖVP gegen geltende Vorschriften bewertet der Angeklagte als „Denunziation“.